

Nun aber ist auch kein Zweifel, daß Peter seine Anzeige auch ohne Sünde hätte erstatten können. Denn, wenn er auch nicht, wie der Schluß der Anfrage anzudeuten scheint, dazu verpflichtet war — eine solche Pflicht besteht nur für jene, die zu diesem Zwecke im Dienst des Staates stehen — so stand es ihm doch jederzeit frei, zur Wahrung der Staatsordnung und des öffentlichen Interesses, den Paul anzuzeigen. Ferner fragt es sich bei der Verpflichtung zur Schadloshaltung in keiner Weise darum, aus welchem Grunde ein Schaden des Nächsten beabsichtigt war, sondern nur darum, welcher Natur der tatsächlich zugefügte Schaden ist, ob ein gerecht oder ungerecht erlittener Schaden. Mag z. B. der Zeuge, der zur Aufdeckung und Bestrafung eines Verbrechens mithilft, dazu auch bloß durch Haß und Rachsucht angetrieben werden, so wird ihn doch kein Mensch dazu verhalten, den Schaden wieder gutzumachen, den der Verbrecher dadurch erlitten hat. In unserem Falle handelt es sich freilich nicht um ein Verbrechen, sondern nur um die Übertretung von Zollgesetzen. Tatsächlich werden diese vom Volke vielfach nur als reine Strafgesetze angesehen; und so schwerwiegend auch die staatlichen und volkswirtschaftlichen Interessen sein mögen, die sie zu schützen haben, so kann es zum mindesten nicht bezweifelt werden, daß strenge Strafen für sich, auch ohne unmittelbare Gewissensverpflichtung in der Regel imstande sind, diese Interessen wirksam zu schützen, so daß nicht ohne Grund behauptet wird, sie seien reine Pönalgesetze. Aber wie immer es sich auch mit dem Pönalcharakter der Zollgesetze verhalten mag, auch unter dieser Voraussetzung vermag eine Verpflichtung Peters zur Schadloshaltung Paulus nicht bewiesen werden. In jedem Fall bleibt die Tatsache bestehen, daß die Strafe für die Aufbewahrung verbotener Waren über Paul gerechterweise verhängt wurde. Ist aber die Strafe selber gerecht, so ist auch die Mithilfe dazu wenigstens an sich und sachlich nicht Unrecht. So groß daher auch das persönliche Unrecht Peters war, da er Paul nur aus Rachgier schädigen wollte, sachlich war der Schaden, den er ihm zufügen half, kein ungerecht zugefügter Schaden. Denn durch sein gesetzwidriges Verhalten hat Paul diesen ohne Zweifel verdient. Nur ein Schaden, der auch der Sache und nicht bloß der Absicht nach ungerecht ist, muß vom Sünder ersetzt werden. Darum ist Peter trotz seiner Sünde frei von dieser Pflicht.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

(Cessio honorum und Bürgschaft.) „Ein guter Mann leistet für seinen Nächsten Bürgschaft.“ So heißt es in der Heiligen Schrift. Doch wird die Warnung hinzugefügt: „Unbedachte Bürg-

schaft hat schon viele Wohlhabende zugrunde gerichtet“ (Eccli 29). Wer Bürgschaft leistet, darf nicht bloß sein Herz, sondern muß auch seinen Kopf zu Rate ziehen. Denn es fragt sich hier nicht bloß, ob die Liebe groß genug sei, um zu helfen, sondern auch, ob die Hilfe durch die Bürgschaft wirtschaftlich tragbar und empfehlenswert sei. Denn die Folgen der Bürgschaft können für den Helfer unter Umständen sehr bitter sein und doch dem Freunde wenig nützen. So sehr nämlich die Liebe in sich den Vorzug vor anderen Tugenden verdient, so wenig können die wirtschaftlichen Lasten, die der Bürge aus Liebe auf sich nimmt, anderen wirtschaftlichen Forderungen an den gleichen Schuldner rechtlich vorgezogen werden. Denn die Liebe erfreut sich beim Eingehen einer Bürgschaftsverpflichtung der größten Freiheit und diese schwächt nicht, sondern stärkt die übernommene Verpflichtung. Überdies schafft die Bürgschaft ein hinkendes Verhältnis: Der Bürge gibt wohl Sicherheit für eine Forderung; aber es wird ihm dafür keine Sicherung für seine Gegenforderung gegeben. Darum ist bei der *cessio bonorum* des Schuldners, dessen Bürge er geworden ist, sein Schicksal als Bürge seines Freundes, wofern er sich nicht rechtzeitig besondere Sicherungen für seine Last verschafft hat, vom Schicksal jener anderen Gläubiger desselben nicht zu trennen, die für ihre Forderungen auch keine solchen Sicherungen besitzen.

Die *cessio bonorum* ist eine Wohltat des Gesetzes, die nur dem bedrängten *Schuldner*, aber nicht auch seinem *Bürgen* zugute kommt, außer er geriete in die gleiche Bedrängnis. Darum kommt auch der Nachlaß, der jenem bewilligt werden kann, nicht auch diesem zustatten. Er haftet nach wie vor für die ganze Schuld, für die er gebürgt hat. Ihm ist nur verstattet, zu seiner Schadloshaltung die ganze Last, die er auf sich genommen hat, als einfacher Gläubiger des „*Gemeinschuldners*“ anzumelden. Er muß sich daher auch mit derselben „*Quote*“ zufrieden geben, mit der die übrigen Gläubiger desselben abgefunden werden. Den Ausfall aber muß er vorderhand gleich diesen büßen. Je nach dem Ausgang der Verhandlungen über die *cessio bonorum* wird er mit einem blauen Auge davon kommen oder eine tüchtige Beule abbekommen. Das ist sein Schicksal im Falle einer *cessio bonorum* seines Freundes, das er bereits beim Übernehmen der Bürgschaft ins Auge fassen muß. Der Schuldner ist nur so weit verpflichtet, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, soweit ihm dies möglich ist.

Was aber ist es, wenn der Schuldner, der ihn in diese schlimme Lage gebracht hat, später wieder zu frei verfügbarem Vermögen kommt? Wie weit bessert sich dadurch die Lage des

Bürgen? — Wir sehen hier von der Pflicht der Dankbarkeit ab, die ohne Zweifel durch die Bürgschaft begründet wird und die um so schwerer verpflichtet, je größer die erwiesene Wohltat war. Diese Pflicht kann zur Rechtspflicht werden, sofern der Bürge in der Folge durch seine Tat in eine Lage gerät, die sein natürliches Lebensrecht beeinträchtigt. Dann ist der Schuldner auf Grund der besonderen Gemeinschaft, die durch die Bürgschaft angebahnt wurde, als *erster* verpflichtet, nach Kräften dieser Bedrängnis abzuhelpen, da er Ursache derselben ist.

Aber auch abgesehen von dieser Gemeinschaftspflicht ist die naturrechtliche Lage an sich klar. Die Bürgschaft ist ihrem Wesen nach keine Schenkung. Wer für seine Schulden einen Bürge gefunden hat, ist verpflichtet, alles, was dieser infolge der übernommenen Verpflichtung für ihn zu leisten hat, ihm wieder zu ersetzen. Vorübergehende Zahlungsunfähigkeit kann diese Verpflichtung an sich nur hinausschieben, nicht aber lösen. Das ist die einmütige Anschauung der katholischen Moral. Hören wir statt vieler Gewährsmänner nur *Dr Prümmer* (Manuale III, 247): „Omnis cessio bonorum non extinguit in conscientia obligationem restitutionis, sed tantum ad tempus suspendit.“

Das bürgerliche Gesetz bereitet hier grundsätzlich keine Schwierigkeit. So heißt es z. B. in der österreichischen Konkursordnung vom 10. Dezember 1914 (§ 60): „Konkursgläubiger (dazu rechnen nach § 17 offenbar auch die Bürgen) können, gleichviel ob sie ihre Forderungen im Konkurs angemeldet haben oder nicht, ihre *unberichtigten* Forderungen auf das zur freien Verfügung bleibende oder nach der Konkursaufhebung erworbene Vermögen des Gemeinschuldners geltend machen.“ Diese Verfügung aber gilt nur für den regelrecht zu Ende geführten eigentlichen Konkurs, d. h. für jene cessio bonorum, durch die „das gesamte eintreibungsfähige Vermögen, das dem Gemeinschuldner zu dieser Zeit gehört oder das er während des Konkurses erlangt“ (§ 1), seiner freien Verfügung entzogen und zugunsten der Gläubiger verwertet wird. Für den sogenannten *Ausgleich*, sei es ein Vorausgleich, den der Schuldner vor Eröffnung eines Konkurses gegen ihn beantragt, sei es ein Zwangsausgleich, den er im Verlauf eines solchen beantragen kann, gilt sie dagegen wenigstens nach österreichischem Recht nicht.

Durch die Eröffnung eines „Vorausgleiches“ wird dem Schuldner das Verfügungsrecht über sein Vermögen zwar empfindlich beschränkt, aber doch nicht völlig entzogen (§ 8 öst. Ausgl.-O.). In ähnlicher Weise bringt auch der Zwangsausgleich dem bereits in Konkurs verfallenen Schuldner die Begünstigung, daß vorläufig wenigstens mit der weiteren Verwertung seines

Vermögens zugunsten der Gläubiger eingehalten werden kann (§ 140, Abs. 2, K.-O.). Dadurch wird es dem bedrängten Schuldner möglich, sein in Schwierigkeiten geratenes Geschäft oder Gewerbe, sei es noch während des Ausgleichsverfahrens im Vorausgleich wenigstens einigermaßen aufrecht zu erhalten, sei es nach beendetem Zwangsausgleich mit dem dadurch vor Veräußerung bewahrten Vermögen wieder aufzunehmen.

Auf Annahme solcher Anträge können freilich nur Schuldner rechnen, die unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind und ehrlich alle gesetzlichen Bedingungen erfüllen wollen. Fahrlässige oder betrügerische Kridatare haben von vornherein weder ein natürliches noch gesetzliches Recht auf eine solche Begünstigung. Die Antragsteller müssen ferner glaubhaft machen, daß sie nach ihren Vermögensverhältnissen imstande sind, selbst alle nicht bevorrechteten Gläubiger in einem bestimmten Ausmaß zu befriedigen; so verlangt das österreichische Recht im Vorausgleich mindestens 35 Prozent binnen Jahresfrist oder 50 Prozent binnen zwei Jahren (§ 3, 4, A.-O.); im Zwangsausgleich 10 Prozent binnen Jahresfrist (§ 140, K.-O.). Gerichtliche Bestätigung aber kann solchen Ausgleichen nur dann zuteil werden, wenn die Mehrheit der sich dafür interessierenden nicht bevorrechteten Gläubiger dem Ausgleich zustimmt und die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertel aller nicht bevorrechteten Forderungen beträgt (§ 42, A.-O.; § 147, Abs. 1, K.-O.) und wenn dabei keinem Gläubiger besondere unberechtigte Vorteile eingeräumt werden (§ 50, 3; § 153, 3, K.-O.). Der Richter hat ferner zu prüfen, ob die dem Schuldner zugesagten Begünstigungen nicht etwa mit dessen Verhältnissen oder mit dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger in Widerspruch stehen und ob es aus den vorgelegten Vermögensausweisen überhaupt möglich sei, einen hinreichenden Überblick über die Vermögenslage zu gewinnen (§ 51, A.-O.). Sollte aber ein Zwangsausgleich nicht so viel ergeben, daß damit wenigstens der vierte Teil der nicht bevorrechteten Forderungen befriedigt werden kann, so muß der Richter überdies prüfen, ob das geringe Ergebnis nicht etwa auf das unredliche oder leichtsinnige Gebaren des Gemeinschuldners zurückgehe, das hinreichend wäre, die gerichtliche Bestätigung zu versagen (§ 154, 2, K.-O.).

Nach derart beendetem und gerichtlich bestätigtem Ausgleich wird wenigstens nach österreichischem Recht „der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit, seinen Gläubigern den Ausfall, den sie erleiden, nachträglich zu ersetzen oder für die sonst gewährte Begünstigung aufzukommen, gleichviel, ob sie am Verfahren oder an der Abstimmung teilgenommen oder gegen den

Ausgleich gestimmt haben“ (§ 53, A.-O.; § 156, K.-O.). Daß dies auch gegenüber den Bürgen gilt, wird in den angezogenen Paragraphen ausdrücklich bestätigt.

Dafür gibt die Aufsicht des Gerichtes eine gewisse Gewähr für ehrliches und sorgfältiges Vorgehen bei Bestimmung der Quote. Diese Fälle allein können es sein, die dem Moralisten Schwierigkeiten bereiten. Denn eine solche endgültige Löschung einer Verbindlichkeit vor voller Erfüllung scheint dem früher erwähnten naturrechtlichen Grundsatz ganz oder wenigstens teilweise zu widersprechen. Man könnte einwenden: Nur ein freier Verzicht des Gläubigers könne das Gewissen des Schuldners entlasten. Nun liegt hier bei einem Teil der Gläubiger überhaupt keine Zustimmung vor. Aber selbst jene, die unter dem Eindruck der mißlichen Vermögensverhältnisse des Schuldners einem solchen Vergleiche zustimmen, verzichten damit nicht freiwillig, sondern nur gezwungen auf den Ausfall, den sie dadurch erleiden. Wer für den Augenblick den Sperling in der Hand der Taube auf dem Dache vorzieht, läßt damit keineswegs die Hoffnung fahren, auch die letztere bei günstigerer Gelegenheit zu erhaschen (vgl. *Göpfert-Staab*, Moraltheologie, 8. Aufl., II, n. 174).

Das ist sicher richtig. Aber man darf die Freiheit und Freiwilligkeit des wirtschaftlichen Vertrages nicht übertreiben. Die Wirtschaft, die dem menschlichen Bedürfnis entspringt, legt vielfach selber dem Menschen Notwendigkeiten auf, die ihm nicht immer behagen. Es würde um die Geltung dieser Verträge schlecht bestellt sein, wenn solche Notwendigkeiten sie stets hinfällig machen könnten. — Übrigens legt hier das Gesetz den zustimmenden Gläubigern keine unentrinnbare Notwendigkeit auf. Wer auf den Ausfall nicht verzichten will, der kann sich das Recht auf spätere Rückforderung dadurch sichern, daß er dem Vergleich nicht zustimmt. Nur wenn er überstimmt wird, unterliegt er der gesetzlichen Notwendigkeit.

Wir können daher unsere Untersuchung von vornherein auf jene Minderheit beschränken, die dem Vergleich tatsächlich nicht zustimmt. Nur da erhebt sich die Frage, ob der Schuldner durch den gesetzlichen Druck auf diese Minderheit im Gewissen entlastet wird. — Mit Recht bemerkt *Lehmkuhl*, Theol. mor., 12. Aufl., n. 1230: Es genüge dazu nicht, „si leges postea actionem judicalem creditorum non amplius admittunt; haec enim sola actionis fori externi denegatio est, quae neque jus neque debitum in foro interno exstinguit.“

Anders aber verhält sich die Sache, wenn die Gesetze ausdrücklich den Schuldner von der Verpflichtung der Nachzahlung freisprechen. So schreibt *Prümmer*, in Hinblick auf das eng-

lische Gesetz (Man. II, 247): „Si leges civiles alicuius regionis non solum excludunt actionem judicialem creditorum, verum etiam debitorem reddunt prorsus immunem ab omni futura obligatione restituendi et solvendi, creditores censentur consentire his legibus et renunciare iuribus suis.“ Daß er dabei den Nachdruck nicht auf den immerhin fraglichen consensus praesumptus der Gläubiger, sondern auf die Befugnis des Staates legt, zeigt der Nachsatz, den er anfügt: „Leges autem civiles videntur posse revera extinguere omnem obligationem solvendi debita, cum hoc sit aliquando valde utilis pro diligentia in commercio adhibenda.“ Auch *Vermeersch*, Theol. mor. II, n. 501, teilt diese Anschauung: „Sane propter bonum commune ut honesto negotiatori (dasselbe gilt selbstverständlich auch von jedem anderen ehrlichen Erwerbe) spes reddatur, lex condonationem talem concedere potest.“

In der Tat ist es, abgesehen vom erzieherischen Wert, den Lehmkuhl hervorhebt, nicht bloß für den einzelnen betroffenen Schuldner, sondern auch für das allgemeine Wohl der Wirtschaft nicht zuträglich, wenn unter den schwierigen Wirtschaftsverhältnissen, wie sie die neue Zeit vielfach gebracht hat, zu viele Wirtschaften schuldlos und hoffnungslos zusammenbrechen, wenn sie nicht mehr hoffen können, sich wieder zu erholen, oder fürchten müssen, nach Wiederaufbau ihrer Wirtschaft infolge der Rückstände aus dem früheren Unglück abermals zusammenzubrechen. Es muß daher der Staat oder die dazu berechnete berufsständische Ordnung auf dem Wege der Gesetzgebung und Rechtsprechung möglichst auf die Gesundung und Rettung der gefährdeten Wirtschaften hinarbeiten. — Auch *Dr Friedlaender* begründet in seinen Anmerkungen zur österreichischen Konkursordnung die fraglichen Gesetzesbestimmungen auf dieselbe Weise: „Der Hauptvorzug des Zwangsausgleiches (das gleiche wäre vom Vorausgleich zu sagen), die *dauernde Gesundung* der Verhältnisse des Gemeinschuldners ist nur möglich, wenn er von seinen Verbindlichkeiten gegenüber allen in Betracht kommenden Personen verhältnismäßig befreit wird.“

So muß also die Frage, ob der Schuldner auf dem Wege des Ausgleiches auch gegenüber seinem Bürgen im Gewissen von der Pflicht der Restzahlung frei werden kann, wie *Vermeersch* bemerkt, je nach den Gesetzen, wie sie die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Ländern erfordern, in diesen Ländern verschieden beurteilt werden. *Vermeersch* gibt als Ergebnis seiner Untersuchungen an: Nach den Gesetzen, die in Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland gelten, scheine beim Ausgleich (concordatum) keine Befreiung des Gewissens von der Nachzahlung einzutreten, außer der Gläubiger verzichte darauf.

Dagegen wohl in den Niederlanden, England und wahrscheinlich auch in den Vereinigten Staaten.

Letzteren Staaten gehört nach unseren früheren Ausführungen auch Österreich an, da hier diese Befreiung im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist. — Der Fall aber, der bereits anfangs gestreift wurde, muß hiervon ausgenommen werden; nämlich der Fall, daß der Bürge infolge seiner Hilfe selbst in seinem Lebensrechte beeinträchtigt wird. Hier erwächst einerseits dem wieder vermögend gewordenen Schuldner die schwerste Pflicht der Hilfe; auf der anderen Seite aber kann der Staat zwar aus Gründen des allgemeinen Wohles an den Eigentumsverhältnissen seiner Bürger gewisse Änderungen vornehmen; doch geht seine Befugnis nicht so weit, daß er damit auch ihr Lebensrecht, das ursprünglichste, nicht erst erworbene, sondern rein natürliche Recht, beeinträchtigen könnte.

Das österreichische Recht berücksichtigt diesen Fall nicht; wohl in der Voraussetzung, daß der Bürge ja vor Eingehen seiner Verpflichtung volle Freiheit besitze, sein natürliches Lebensrecht gegenüber dem Schuldner vor Schaden zu behüten. Darum spricht es auch dem Bürgen selbst nicht das Recht zu, das sonst einem Schuldner gesetzlich zustehen mag, die Beibehaltung eines Teiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern (ABGB., § 1354). Es würde ja auch dadurch die volle Sicherheit gefährdet, die die Bürgschaft ihrem Wesen nach dem Gläubiger gewährleisten soll. Es ist das eine leicht begreifliche gesetzliche Vorsicht, die aber in unserem Falle das Gewissen nicht entlasten kann.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

(Protestantische Mischehen mit Heiden.) Von einem Missionär, in dessen Gebiet die Protestanten einen großen Anhang haben, wird nachstehender Fall vorgelegt, der ihm, wie er beifügt, in ähnlicher Form öfter unterkommt: Der Protestant David nimmt sich die Heidin Nelago zum Weibe. Sie leben einige Zeit zusammen, bis die Nelago die katholische Kirche kennen lernte und zum Unterricht kam. David machte ihr deswegen öfter Vorwürfe und mißhandelte sie; er will nicht, daß sie katholisch werde, sondern protestantisch. Es kommt schließlich zur Trennung, da ein friedliches Auskommen schlechterdings nicht mehr möglich ist. Nelago will nun katholisch werden und einen Katholiken heiraten.

Zur Erklärung des Falles sei erwähnt, daß die beiden, wie das bei den Protestanten hier allgemein üblich ist, einfach zusammengezogen sind, ohne Trauung protestantischerseits. Denn die protestantischen Missionäre trauen prinzipiell keine Misch-